

ENTWURF

Luftverkehrsgesetz (LuftVG) und Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG);

Bekanntmachung über die Durchführung eines luftverkehrsrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur Anlage und zum Betrieb eines Hubschraubersonderlandeplatzes im Gewerbegebiet an der Leobendorfer Straße II in Kirchanschöring gemäß § 6 LuftVG

die Global Helicopter Service GmbH stellte bei der Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – mit Schreiben vom 26.11.2020 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 6 LuftVG zur Anlage und zum Betrieb eines Hubschraubersonderlandeplatzes (Bodenlandeplatz) auf dem firmeneigenen Grundstück im Gewerbegebiet an der Leobendorfer Straße II in Kirchanschöring.

Auf diesem Hubschraubersonderlandeplatz sollen Flüge nach Sichtflugregeln bei Tage für geschäftliche Zwecke in einem Umfang von 120 Starts und 120 Landungen (240 Flugbewegungen) pro Jahr durchgeführt werden.

Zur weiteren Erläuterung wird auf den Genehmigungsantrag verwiesen, dem u.a. ein Gutachten über die Eignung des Geländes einschließlich entsprechender Planunterlagen sowie eine schalltechnische Untersuchung beiliegen.

Der Antrag mit Gutachten und Plänen kann in der Zeit von Mittwoch, dem 20. Januar 2021, bis einschließlich Freitag, den 19. Februar 2021, bei der folgenden Stelle während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden:

**Gemeinde Kirchanschöring
Rathausplatz 2
83417 Kirchanschöring**

(bitte genauen Auslegungsort ergänzen)

Einwendungen gegen den Antrag können bis Freitag, den 5. März 2021, bei der Gemeinde Kirchanschöring und bei der Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern –, Heßstraße 130, 80797 München, schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Einwendungen in elektronischer Form können rechtswirksam erhoben werden, sofern sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sind.

Die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – behält sich vor, alle eingehenden Einwendungsschreiben (einschließlich der darin enthaltenen persönlichen Angaben) dem Antragsteller zur Stellungnahme zuzuleiten. Soweit damit kein Einverständnis besteht, erfolgt die Zuleitung anonymisiert; ein etwaiger Anonymisierungswunsch ist vom Einwendungsführer ausdrücklich zu erklären.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Hinweis:

Der Antrag mit Gutachten und Plänen kann auch für den o.g. Zeitraum der Auslegung auf den Internetseiten der Regierung von Oberbayern unter www.regierung.oberbayern.bayern.de (voraussichtlich unter dem Link

https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/planfeststellung/oeffentlichkeit/landesentwicklung_verkehr/index.html) abgerufen werden.

Ort, Datum, Unterschrift